

Aktenzeichen: 1 ABR 39/79

LAG Berlin Beschluß des BAG vom 19. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

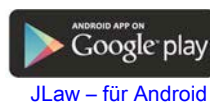
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 99;
Manteltarifvertrag für Redakteure an Tages-
zeitungen vom 23. November 1980: §§ 1, 2 Abs.
2 Buchst. c), § 15

Leitsätze: Redaktionsvolontäre an einer Tageszeitung
sind ebenso wie Redakteure sogenannte Ten-
denzträger. Ihre Einstellung bedarf nicht
der Zustimmung des Betriebsrats nach § 99
BetrVG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 39/79

8 Ta BV 3/78 Berlin

Verkündet am
19. Mai 1981

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

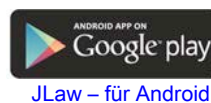
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 19. Mai 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Andersch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

vom 28. November 1978 - 8 Ta BV 3/78 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über den Umfang der Beteiligungsrechte des Antragstellers (Betriebsrats) bei der Einstellung von Redaktionsvolontären.

Die Antragsgegnerin betreibt einen Tageszeitungs- und Zeitschriftenverlag. Sie gibt u.a. die Berliner Tageszeitungen "BZ" und "Berliner Morgenpost" (BM) heraus. In ihrem Betriebe wendet die Antragsgegnerin die einschlägigen tariflichen Bestimmungen für Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen an, darunter auch den zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger einerseits und dem Deutschen Journalisten-Verband, der Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossenen "Vertrag über Ausbildungs-Richtlinien für Redaktions-Volontäre an Tageszeitungen" vom 1. September 1969 (im folgenden: Ausbildungsrichtlinien). Diese Ausbildungsrichtlinien enthalten u.a. folgende Bestimmungen:

"§ 1

Ausbildungsziel

Verlag und Redaktion haben die Aufgabe, dem Volontär im Rahmen seiner Beschäftigung eine möglichst umfassende Ausbildung zuteil werden zu lassen. Die Einstellung eines Volontärs darf nicht dazu dienen, die Arbeitskraft eines Redakteurs zu ersetzen.

.....

§ 3

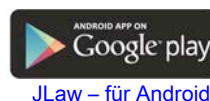
Persönliche Voraussetzungen

- (1) Der Volontär soll mindestens 20 Jahre und darf nicht jünger als 18 Jahre alt sein;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

er soll das Reifezeugnis besitzen oder eine gleichwertige Ausbildung haben.

.....

§ 4

Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen für die Ausbildung von Redaktionsvolontären sind bei Verlagen gegeben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Es muß eine Redaktion als publizistische Einheit mit mindestens den klassischen Ressorts Politik, Wirtschaft, Kultur, Lokales und Sport bestehen. Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn die ausbildende Zeitung einer Gemeinschaftsredaktion angeschlossen ist, bei der der Volontär in den Ressorts ausgebildet werden kann, über die die Zeitung nicht verfügt.

Die Zahl der Volontäre muß zu der Zahl der vorhandenen Redakteure in einem Verhältnis stehen, das die ordnungsmäßige Ausbildung (§ 7) gewährleistet.

In jedem ausbildenden Verlag ist ein Redakteur mit der Überwachung der Ausbildung zu beauftragen.

§ 5

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre.

.....

§ 7

Ausbildungsgang

- (1) Die Ausbildung erfolgt in allen redaktionellen Ressorts der Zeitung, mindestens aber im lokalen, im politischen und wahlweise in einem dritten Ressort (Kultur, Wirtschaft, Sport).
- (2) Die Dauer der Ausbildung in einer Außenredaktion darf ein Jahr nicht überschreiten. Zeitungen, die nur den lokalen Teil herstellen, müssen dafür sorgen, daß die Ausbildung in mindestens zwei weiteren Ressorts in der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zentral- oder Gemeinschaftsredaktion erfolgt.

- (3) Die Ausbildung des Bildvolontärs erstreckt sich zusätzlich auf fotografisch-journalistische Aufgaben.
- (4) Die Aufteilung der Ausbildungszeit obliegt dem Chefredakteur im Einvernehmen mit dem für die Volontäre benannten Redakteur. Bei der Aufteilung hat das lokale Ressort (einschließlich Provinz) in der Reihenfolge und Dauer Vorrang.
- (5) Die Ausbildung umfaßt die Unterweisung in allen redaktionellen Arbeiten einschließlich der Satz- und Umbruchtechnik. Dem Volontär sollen auch Kenntnisse in den übrigen Verlagsabteilungen vermittelt werden.
Der Volontär darf keinesfalls nur im Außendienst beschäftigt werden.
- (6) Der Volontär ist mit den Pressegesetzen, den einschlägigen Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts sowie mit den Grundzügen des Verfassungsrechts vertraut zu machen. Ihm ist die Teilnahme an journalistischen Ausbildungskursen zu ermöglichen.
- (7) Während der Ausbildungszeit verschafft sich der Chefredakteur ein Urteil über den Ausbildungsstand.

.....

§ 9

Verantwortliche Zeichnung

Dem Volontär darf nicht die pressegesetzliche Verantwortung überlassen werden. Seine Nennung im Impressum als verantwortlicher Redakteur ist, auch zur Vertretung, unstatthaft.

....."

Mit Schreiben vom 2. September 1977 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, daß sie den Beteiligten B zum 1. November 1977 als Redaktionsvolontär einstellen wolle. Das Schreiben enthielt den Namen, das Geburtsdatum, den Familienstand und die Wohnung des Beteiligten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

B sowie die Mitteilung, daß er in der Redaktion BM tätig sein und in die Tarifgruppe I a des Gehaltstarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen eingestuft werde und seine Ausbildungszeit zwei Jahre betrage. Die Zustimmung des Antragstellers zur Einstellung des Beteiligten B wurde nicht erbeten.

Unter dem 8. September 1977 wies der Antragsteller die Antragsgegnerin auf das nach seiner Ansicht bestehende Zustimmungserfordernis für diese Maßnahme hin. Die Antragsgegnerin antwortete mit Schreiben vom 3. Oktober 1977, die bei ihr beschäftigten Redaktionsvolontäre wirkten durch eigene Veröffentlichungen an der Berichterstattung mit und seien daher sogenannte Tendenzträger, die ohne Zustimmung des Betriebsrats eingestellt werden könnten.

Daraufhin hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat die Auffassung vertreten, die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG seien bei der Einstellung von Redaktionsvolontären nicht gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG eingeschränkt. Redaktionsvolontäre seien keine Tendenzträger. Sie würden nur zu ihrer Ausbildung beschäftigt und nicht zu dem Zweck, die Zeitung inhaltlich mitzugestalten und ihre geistig-ideelle Zielrichtung zu verwirklichen. Die Antragsgegnerin hätte daher den Beteiligten B nicht ohne die Zustimmung des Betriebsrats einstellen dürfen.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, den Antragsteller vor der Einstellung des Beteiligten B gemäß § 99 BetrVG zu unterrichten, ihm nach Maßgabe dieser Bestimmung Auskunft zu geben und seine Zustimmung zu der geplanten Maßnahme einzuholen,

hilfsweise,

der Antragsgegnerin aufzugeben, die Einstellung des Beteiligten B aufzuheben.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie hat entgegnet:

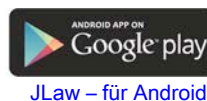
Mit dem Hauptantrag des Antragstellers werde nicht ein konkretes Rechtsverhältnis zur Entscheidung des Gerichts gestellt, sondern die Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage angestrebt. Schon aus diesem Grunde sei der Hauptantrag unzulässig. Darüber hinaus ergebe sich die Unzulässigkeit des Hauptantrages auch aus dem Vorrang des Verfahrens nach § 101 BetrVG, das der Gesetzgeber für Fälle der vorliegenden Art dem Betriebsrat zur Verfügung gestellt habe. Die Anträge seien aber auch unbegründet. Redaktionsvolontäre seien bereits sogenannte Tendenzträger. Mit ihren Veröffentlichungen und Recherchen übten sie Einfluß auf die Berichterstattung und damit auf die geistig-ideelle Zielsetzung der Zeitung aus. Die Ausbildung der Redaktionsvolontäre sei zugleich auf die spätere Redakteurtätigkeit in den betreffenden Zeitungsunternehmen ausgerichtet. Im allgemeinen werde von den Redaktionsvolontären und von den Zeitungsverlagen angestrebt, im Anschluß an die Ausbildung ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Das sei auch bei ihr - der Antragsgegnerin - der Fall. In der Regel übernehme sie ihre Redaktionsvolontäre im unmittelbaren Anschluß an die Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis als Redakteur. Schon die Volontärausbildung werde daher von der Tendenz ihrer Zeitungen geprägt. Daß die Redaktionsvolontäre noch der Aufsicht eines Redakteurs unterlägen, stehe ihrer Eigenschaft als Tendenzträger nicht entgegen. Da auch die Einstellung von Redaktionsvolontären eine tendenzbedingte Maßnahme sei, habe der Antragsteller in solchen Fällen kein Mitbestimmungs-, sondern nur ein Informationsrecht. Ihrer Pflicht zur Unterrichtung des Antragstellers sei sie vor der Einstellung des Beteiligten B nachgekommen.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Antragstellers entsprochen und festgestellt, daß die Antragsgegnerin

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

verpflichtet gewesen ist, den Antragsteller vor der Einstellung des Beteiligten B gemäß § 99 BetrVG zu unterrichten, ihm danach Auskunft zu geben und seine Zustimmung zur Einstellung einzuholen.

Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und den Feststellungsantrag des Antragstellers zurückgewiesen.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Beteiligte B als Redaktionsvolontär Tendenzträger war und die Antragsgegnerin deshalb vor seiner Einstellung nicht die Zustimmung des antragstellenden Betriebsrats einzuholen brauchte.

I. Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist nur noch insoweit zulässig, als mit ihm die Zustimmungspflichtigkeit der Einstellung des Beteiligten B geltend gemacht wird. Im Übrigen ist er unzulässig geworden.

1. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Antragsgegnerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist das Volontärverhältnis des Beteiligten B nach Ablauf der zweijährigen Volontärzeit am 31. Oktober 1979 beendet worden. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist dadurch das Rechtsschutzinteresse, dessen Vorliegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen ist, jedoch nicht für den gesamten Antrag entfallen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit es um die Zustimmungspflichtigkeit der Einstellung geht, erschöpft sich der Streit der Beteiligten nicht in der Frage, ob die Antragsgegnerin in dem konkreten Einstellungsfall des Beteiligten B die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte des Antragstellers gewahrt hat. Vielmehr erstrebt der Antragsteller in diesem Verfahren eine Klärung der Frage, ob die Redaktionsvolontäre bei der Antragsgegnerin allgemein als Tendenzträger anzusehen sind und ob deshalb die Eigenart des Unternehmens der Antragsgegnerin als eines Presseunternehmens gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG der sonst nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG gegebenen Zustimmungspflichtigkeit der Einstellung eines Arbeitnehmers entgegensteht. Den Fall des Beteiligten B hat der Antragsteller nur zum Anlaß genommen, diese den eigentlichen Kern seiner Meinungsverschiedenheiten mit der Antragsgegnerin bildende, bei jeder Einstellung von Redaktionsvolontären erneut auftretende Streitfrage gerichtlich klären zu lassen. Deshalb hat der Antragsteller auch nach dem Ausscheiden des Beteiligten B aus dem Volontärverhältnis ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung, damit bei künftigen Einstellungen von Redaktionsvolontären zwischen ihm und der Antragsgegnerin Klarheit über ihre betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten besteht.

Eine solche allgemeine Klärung kann durch die Entscheidung des vorliegenden Falles auch erreicht werden. Allerdings hat der Senat - worauf die Antragsgegnerin hinweist - in seinem Beschluß vom 6. Oktober 1978 - 1 ABR 75/76 - (AP Nr. 2 zu § 101 BetrVG 1972) für einen ähnlichen Fall angenommen, das Rechtsschutzinteresse für einen Antrag auf Rückgängigmachung der Einstellung eines Redaktionsvolontärs nach § 101 BetrVG entfalle mit der Beendigung des Volontärverhältnisses auch dann, wenn es dem antragstellenden Betriebsrat um eine Klärung der allgemeinen Frage gehe, ob Redaktionsvolontäre Tendenzträger sind und wie weit seine Rechte im Rahmen des § 99 BetrVG reichen, wenn § 118 Abs. 1 BetrVG



eingreift. Zur Begründung hat der Senat damals ausgeführt, diese Frage lasse sich in dem streng auf die Person abstellenden Verfahren nach § 101 BetrVG nicht beantworten; selbst wenn man für den Regelfall die Auffassung vertreten wollte, daß Volontäre noch keine Tendenzträger seien, könne dies doch aufgrund besonderer Fallgestaltung anders sein, so daß es letztlich auf den konkreten Einzelfall ankomme.

Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nicht um einen Antrag nach § 101 BetrVG. Aber auch der hier gestellte Feststellungsantrag bezieht sich konkret auf die Person des Beteiligten B . Dennoch führt eine Sachentscheidung hier über den entschiedenen Einzelfall hinaus zu einer Klärung der zwischen den beteiligten Betriebspartnern strittigen Grundsatzfrage. Die Antragsgegnerin wendet nämlich in ihrem Betrieb allgemein die von den Tarifvertragsparteien festgelegten Ausbildungsrichtlinien für Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen an, so daß die Vertragsverhältnisse ihrer Redaktionsvolontäre weitgehend einheitlich gestaltet sind. Bei dieser Sachlage hat die Entscheidung des vorliegenden Falles Bedeutung auch für künftige Einstellungen von Redaktionsvolontären bei der Antragsgegnerin und ist geeignet, die jetzt noch bestehenden grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten für die Zukunft auszuräumen und damit eine entsprechende Befriedungswirkung zu erreichen.

Eben weil es dem Antragsteller in erster Linie allgemein um die Klärung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzen bei der Einstellung von Redaktionsvolontären bei der Antragsgegnerin geht, war er – wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt – auch nicht gehalten, die Aufhebung der personellen Maßnahme zu Lasten des Beteiligten B zu beantragen. Er konnte sich darauf beschränken, eine entsprechende Verpflichtung der Antragsgegnerin nach § 99 Abs. 1 BetrVG feststellen zu lassen (vgl. BAG, Beschluß vom 30. April 1981 – 6 ABR 59/78 –, [demnächst] AP Nr. 12 zu § 99 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



- 10 -

2. Die über den vorliegenden Einzelfall hinausreichende Bedeutung des Verfahrens für die beteiligten Betriebspartner bezieht sich jedoch nur auf die Frage, ob die Antragsgegnerin verpflichtet war, vor der Einstellung des Beteiligten B die Zustimmung des Antragstellers einzuholen, nicht dagegen auf die ebenfalls zur Entscheidung gestellte Frage, ob die Antragsgegnerin auch zur Unterrichtung des Antragstellers und zur Auskunftserteilung gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG verpflichtet war. Diese letztere Frage ist zwischen den Beteiligten im Grundsatz nicht umstritten. Auch die Antragsgegnerin geht davon aus, daß sie bei der Einstellung von Redaktionsvolontären den Informationspflichten des § 99 Abs. 1 BetrVG nachkommen muß. Der Streit der Beteiligten geht nur noch darum, ob dies im vorliegenden Falle vollständig und rechtzeitig geschehen ist, was das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Damit beschränkt sich die Bedeutung dieses Streitpunktes auf den konkreten Einstellungsfall des Beteiligten B. Dann aber ist nicht ersichtlich, welches schutzwürdige Interesse der Antragsteller an einer gerichtlichen Klärung dieses Streitpunktes noch haben könnte, nachdem das Volontärverhältnis des Beteiligten B inzwischen beendet ist. Der Antrag ist deshalb insoweit unzulässig, so daß eine materiell-rechtliche Entscheidung nur noch zur Frage der Zustimmungspflichtigkeit der Einstellung des Beteiligten B ergehen kann.

II. Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vorschrift des § 99 BetrVG, soweit sie die Einstellung von Arbeitnehmern der Zustimmung des Betriebsrats unterwirft, auf die Einstellung des Beteiligten B als Redaktionsvolontär gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG nicht anzuwenden war, weil dem die Eigenart des Unternehmens der Antragsgegnerin als eines Zeitungsverlages entgegensteht.

Die Vorschrift des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG will das durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Grundrecht der Pressefreiheit des Verlegers schützen; die Pres-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sefreiheit des Verlegers und damit auch seine Freiheit, die Tendenz seiner Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen, soll vor einer Beeinträchtigung durch betriebliche Mitbestimmungsrechte abgesichert werden. Eben wegen der Regelung des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG ist das Betriebsverfassungsgesetz auch kein die Pressefreiheit einschränkendes allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. hierzu BVerfGE 52, 283 [296 - 299]). Daraus folgt, daß die Beteiligungsrechte des Betriebsrats in Presseunternehmen insoweit zurücktreten müssen, als durch ihre Ausübung die Freiheit des Verlegers zur Tendenzbestimmung und Tendenzverwirklichung ernsthaft beeinträchtigt und damit das Grundrecht der Pressefreiheit verletzt werden kann (BAG 27, 322 [329, 330] = AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 3 der Gründe]; BAG AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG 1972 [zu 4 der Gründe]; AP Nr. 13 zu § 118 BetrVG 1972 [zu B II 2 der Gründe]).

Wie der Senat bereits entschieden hat, sind Redakteure an Tageszeitungen sogenannte Tendenzträger, d. h. solche Arbeitnehmer, die unmittelbar für die Berichterstattung und (oder) Meinungsäußerung der Zeitung tätig sind, also inhaltlich auf die Tendenzverwirklichung Einfluß nehmen, und zwar insbesondere durch eigene Veröffentlichungen oder durch Auswahl und Redigierung der Beiträge anderer. Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß ihre Einstellung vornehmlich aus tendenzbedingten Gründen erfolgt; denn fachliche Eignung und Eignung für die geistig-ideelle Zielsetzung der Zeitung lassen sich bei der Einstellung kaum trennen. Der Senat hat daher angenommen, daß die Einstellung von Redakteuren an Tageszeitungen nicht der Zustimmung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG unterliegt (BAG 27, 322 = AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 7 zu § 118 BetrVG 1972).

Redaktionsvolontäre sind noch keine Redakteure; sie befinden sich erst in der Ausbildung für den Beruf des Redakteurs. Der Volontärvertrag ist ein Ausbildungsvertrag. Er hat nach § 1 Satz 1 der von den Tarifvertragsparteien



vereinbarten Ausbildungsrichtlinien für Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen zum Ziel, dem Volontär im Rahmen seiner Beschäftigung eine möglichst umfassende Ausbildung zuteil werden zu lassen. Der Ausbildungscharakter des Volontärverhältnisses schließt es jedoch nicht aus, daß der Redaktionsvolontär inhaltlich auf die Tendenzverwirklichung der Zeitung Einfluß nehmen und damit Tendenzträger sein kann. Die Ausbildung vollzieht sich nämlich in der Beschäftigung mit den redaktionellen Aufgaben des ausbildenden Presseunternehmens. Bei diesem muß nach § 4 Abs. 2 der tariflichen Ausbildungsrichtlinien eine Redaktion als publizistische Einheit mit mindestens den klassischen Ressorts Politik, Wirtschaft, Kultur, Lokales und Sport bestehen. Gemäß § 7 Abs. 1 der tariflichen Ausbildungsrichtlinien erfolgt die Ausbildung des Volontärs in allen redaktionellen Ressorts der Zeitung, mindestens aber im lokalen, im politischen und wahlweise in einem dritten Ressort (Kultur, Wirtschaft, Sport). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts übernehmen die Redaktionsvolontäre bei der Antragsgegnerin im Laufe ihrer Ausbildung je nach Ausbildungsstand früher oder später Arbeiten, die von Redakteuren wahrgenommen werden. Sie führen eigene Recherchen als Grundlage für Berichterstattung oder Meinungsbildung durch und schreiben eigene zur Veröffentlichung bestimmte Beiträge für die Zeitung. Das entspricht auch dem Ziel der Ausbildung, an deren Ende ein einsatzfähiger Redakteur stehen soll. Diese im Rahmen der Ausbildung anfallenden redaktionellen Aufgaben kann der Redaktionsvolontär nicht sinnvoll erfüllen, wenn er mit der vom Verleger bestimmten Grundrichtung der Zeitung nicht übereinstimmt. Das gilt nicht nur für das Verfassen von Kommentaren und Glossen, sondern auch für die Berichterstattung. Schon durch die Auslese des Faktenmaterials beim Recherchieren wird die Tendenz der Zeitung verwirklicht. Die Ausbildung des Redaktionsvolontärs vollzieht sich also nicht im tendenzfreien Raum. Vielmehr ist der Redaktionsvolontär bei seiner Tätigkeit eingebunden in die meinungsbildende und berichterstattende Arbeit der Redaktion. Je weiter die Aus-



bildung fortgeschritten ist, desto mehr kann er wie ein Redakteur eingesetzt werden und wird auch entsprechend eingesetzt.

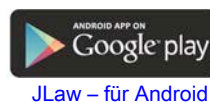
Dem steht nicht entgegen, daß nach § 1 Satz 2 der tariflichen Ausbildungsrichtlinien die Einstellung eines Volontärs nicht dazu dienen darf, die Arbeitskraft eines Redakteurs zu ersetzen. Diese Bestimmung will Mißbräuchen des Ausbildungsverhältnisses entgegenwirken. Sie will verhindern, daß das Zeitungsunternehmen das Volontärverhältnis dazu benutzt, sich eine kostengünstige Arbeitskraft zu verschaffen und dadurch die höheren Aufwendungen für einen sonst benötigten Redakteur zu ersparen. Die Vorschrift verbietet aber nicht, den Redaktionsvolontär im Rahmen seiner Ausbildung auch produktiv einzusetzen und ihn entsprechend seinem Ausbildungsstand schon mit der mehr oder weniger selbständigen Wahrnehmung einzelner redaktioneller Aufgaben zu betrauen. Daß dadurch auch eine Entlastung der Redakteure eintritt oder eintreten kann, ist ein mit dem Zweck der Ausbildung vereinbarer und mit ihr verbundener Nebeneffekt, den § 1 Satz 2 der tariflichen Ausbildungsrichtlinien nicht unterbinden will.

Daß die Tendenz der Zeitung auch für das Volontärverhältnis von wesentlicher Bedeutung ist, ergibt sich nicht zuletzt aus den einschlägigen tariflichen Bestimmungen, die insoweit nicht zwischen Redakteuren und Redaktionsvolontären unterscheiden. Der am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen vom 23. November 1980 (MTV), abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. einerseits und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V., der Industriegewerkschaft Druck und Papier und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits, gilt nach seinem § 1 für alle hauptberuflich an Tageszeitungen festangestellten Redakteure und entsprechend für Redaktionsvolontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c) MTV ist bei

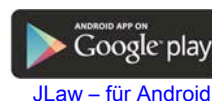


der Anstellung in dem schriftlichen Anstellungsvertrag u.a. die Verpflichtung des Redakteurs auf die Innehaltung der Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung festzulegen. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 MTV berechtigt den Redakteur, bei Änderung der grundsätzlichen Haltung der Zeitung durch den Verleger seine Tätigkeit innerhalb eines Monats, nachdem er von dieser Änderung Kenntnis erhalten hat oder den Umständen nach erlangt haben müßte, aufzugeben, sofern ihm unter den veränderten Verhältnissen die Fortsetzung seiner Tätigkeit billigerweise nicht zugemutet werden kann. Da der MTV hierzu für Redaktionsvolontäre keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die vorgenannten tariflichen Bestimmungen für Redaktionsvolontäre entsprechend. Diese Gleichstellung der Redaktionsvolontäre mit den Redakteuren zeigt, daß auch nach Auffassung der mit den Verhältnissen besonders vertrauten Tarifvertragsparteien die im Rahmen ihrer Ausbildung zu verrichtenden Tätigkeiten der Redaktionsvolontäre ebenso unmittelbar tendenzbezogen sind wie die der Redakteure, daß sie sich also von der geistig-ideellen Zielsetzung der Zeitung nicht trennen lassen.

Die mit der Wahrnehmung redaktioneller Aufgaben gegebene Einflußmöglichkeit der Redaktionsvolontäre auf die inhaltliche Gestaltung der Zeitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach § 4 Abs. 4 der tariflichen Ausbildungsrichtlinien in jedem ausbildenden Verlag ein Redakteur mit der Überwachung der Ausbildung zu beauftragen ist und daß die Redaktionsvolontäre der Anleitung und Aufsicht ihres jeweiligen Ausbildungsredakteurs unterliegen. Wie der Senat bereits ausgesprochen hat, läßt sich die Tendenzträger-eigenschaft eines Redakteurs nicht deswegen verneinen, weil er im Einzelfall nach gewissen vorgegebenen allgemeinen Richtlinien oder Weisungen arbeitet; es kommt allein auf die meinungsbildende oder berichterstattende Tätigkeit des Redakteurs an (BAG 27, 322 [329] = AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 2 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 118 BetrVG 1972 [zu II 2 der Gründe]). Allerdings unterliegen Redaktionsvolon-



täre, bedingt durch den Ausbildungszweck ihrer Beschäftigung, bei ihrer Arbeit einer wesentlich stärkeren Beaufsichtigung und Kontrolle als Redakteure. Die Intensität dieser Überwachung durch den Ausbildungsredakteur muß aber zwangsläufig nachlassen, je weiter die Ausbildung fortschreitet und je mehr der Redaktionsvolontär deshalb zur selbständigen Wahrnehmung von Redakteursaufgaben eingesetzt werden kann und eingesetzt wird. Das gilt namentlich für die recherchierende Tätigkeit, die nur einer beschränkten Kontrolle durch den Ausbildungsredakteur zugänglich ist. Hier setzt die tendenzbezogene Tätigkeit nicht erst bei der Auswertung der Recherchen, also bei der Verwertung des recherchierten Materials in der Berichterstattung ein, sondern schon beim Recherchieren selbst. Aus der Fülle dessen, was der Redaktionsvolontär beim Recherchieren erfährt, muß er zunächst einmal alles aussondern, was nach seiner Ansicht für die Berichterstattung in seiner Zeitung nicht in Frage kommt. Schon dieses Aussondern des nicht Berichtenswerten geschieht unter Tendenzgesichtspunkten; es richtet sich auch nach der Grundhaltung der Zeitung, den Schwerpunkten ihrer Berichterstattung und dem Leserkreis, den sie vornehmlich ansprechen will. Das Material, das der Redaktionsvolontär schließlich als Ergebnis seiner Recherchen mit nach Hause bringt, ist also bereits das Produkt eines Ausleseprozesses unter Tendenzgesichtspunkten. Soweit die Redaktionsvolontäre allein und nicht in Begleitung eines Redakteurs Recherchen durchführen, haben sie mithin schon durch die kaum zu kontrollierende Auslese des sich ihnen bietenden Faktenmaterials die Möglichkeit, die inhaltliche Gestaltung der Zeitung zu beeinflussen. Damit nehmen sie im Rahmen ihrer Ausbildung unmittelbar an der Verwirklichung der geistig-ideellen Zielsetzung des Presseunternehmens teil. Die Redaktionsvolontäre gehören deshalb ebenso wie die Redakteure zum Kreis der Tendenzträger, bei denen eine tatsächliche Vermutung besteht, daß ihre Einstellung vornehmlich aus tendenzbedingten Gründen erfolgt.



- 16 -

Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, für die Tendenzträgereigenschaft komme es nicht darauf an, wie stark der Redaktionsvolontär in die redaktionelle Arbeit einbezogen ist, sondern darauf, ob das Presseunternehmen seiner zur Verwirklichung der geistig-ideellen Zielsetzung neben den vorhandenen Redakteuren überhaupt bedarf. Wenn die Eigenartsklausel des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG den Schutz des Grundrechts des Verlegers auf Pressefreiheit und damit auch auf die Freiheit der Verwirklichung der von ihm bestimmten Tendenz der Zeitung bezweckt, dann kann nur entscheidend sein, ob der Verleger sich des Redaktionsvolontärs unmittelbar zur Verwirklichung der Tendenz bedient, und nicht ob er die Tendenz auch ohne ihn verwirklichen könnte. Zur Pressefreiheit des Verlegers gehört die Freiheit zu bestimmen, mit welchen Personen er zur Tendenzverwirklichung zusammenarbeiten will. Die Frage kann also nicht lauten, ob das Presseunternehmen auch ohne Redaktionsvolontäre auskommen könnte, um seine geistig-ideelle Zielsetzung zu verwirklichen. Vielmehr muß danach gefragt werden, ob die Redaktionsvolontäre im Rahmen ihrer vertraglichen Beschäftigung die Tendenzverwirklichung unmittelbar beeinflussen können. Diese Frage aber ist – wie dargelegt wurde – zu bejahen.

Sind aber Redaktionsvolontäre Tendenzträger, so ist davon auszugehen, daß ihre Einstellung eine tendenzbezogene Maßnahme ist. Damit entfällt bei Redaktionsvolontären ebenso wie bei Redakteuren das nach § 99 BetrVG sonst gegebene Zustimmungsrecht des Betriebsrats zu Einstellungen. Der Betriebsrat kann zwar aus den Gründen des § 99 Abs. 2 BetrVG Bedenken gegen die vorgesehene Einstellung des Redaktionsvolontärs geltend machen; ein Zustimmungsverweigerungsrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Die das Zustimmungsrecht des Betriebsrats ausschließende Eigenartsklausel des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG greift auch dann ein, wenn der Redaktionsvolontär noch nicht sofort, sondern erst mit fortschreitendem Ausbildungsstand

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der Lage ist, redaktionelle Aufgaben mit einiger Selbstständigkeit wahrzunehmen. Der gesetzliche Tendenzschutz will die Freiheit des Verlegers sichern, mit Personen seiner Wahl die Tendenz der Zeitung zu verwirklichen. Die Begründung des Vertragsverhältnisses, aufgrund dessen der Mitarbeiter - wenn auch erst nach einer Einarbeitungszeit - an der Tendenzverwirklichung teilnehmen soll, gehört bereits zu dieser gewährleisteten Freiheit. Insoweit liegen die Dinge hier anders als bei der Einstellung eines Angestellten, der erst nach einer Probezeit mit den Aufgaben und Befugnissen eines leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG betraut werden soll (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 5 BetrVG 1972). Die die Zuständigkeit des Betriebsrats ausschließende Eigenschaft eines leitenden Angestellten in diesem Sinne wird nach dem Gesetz erst durch die Übertragung entsprechender Befugnisse erworben; Dienstvertrag und Dienststellung müssen insoweit übereinstimmen.

III. Nach alledem war die Rechtsbeschwerde des Antragstellers insgesamt zurückzuweisen.

gez.: Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Wehr

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

